

Friedhofssatzung des Marktes Bad Bocklet

Der Markt Bad Bocklet hat in seiner Sitzung vom 22.11.2016 aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Ruhezeiten und Belegungssperre
- § 9 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 10 Allgemeines Nutzungsrecht
- § 11 Arten der Grabstätten
- § 12 Aschenbeisetzung in Erdgräber, Urnenwänden, Urnengräber für naturnahe Bestattung und anonymes Urnenfeld
- § 13 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 15 Größe der Gräber

VI. Grabmale

- § 16 Errichtung und Gestaltung von Grabmälern
- § 17 Größe von Grabmälern
- § 18 Standsicherheit der Grabmale

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 19 Pflege der Grabstätten

VIII. Leichenhallen

- § 20 Benutzung der Leichenhallen
- § 21 Leichenhausbenutzungszwang

IX. Schlussvorschriften

- § 22 Alte Rechte
- § 23 Haftung
- § 24 Gebühren
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen
 1. im Eigentum des Marktes Bad Bocklet:
 - 1.1. Friedhof mit Leichenhaus und Kapelle in Aschach für den Gemeindeteil Aschach.
 - 1.2. Friedhof mit Leichenhaus in Großenbrach für den Gemeindeteil Großenbrach.
 - 1.3. Friedhof (neuer Teil) mit Leichenhaus in Steinach für die Gemeindeteile Steinach, Hohn, Roth und Nickersfelden.
 - 1.4. Friedhof (neuer Teil) mit Leichenhaus in Bad Bocklet für den Gemeindeteil Bad Bocklet.
 2. im Eigentum der örtlichen katholischen Kirchenstiftung, die durch Vertrag in die Trägerschaft (Verwaltung) des Marktes übergeleitet wurden:
 - 2.1. Friedhof (alter Teil) mit Gerätehaus in Steinach für die Gemeindeteile Steinach, Hohn, Roth und Nickersfelden.
 - 2.2. Friedhof (alter Teil) in Bad Bocklet für den Gemeindeteil Bad Bocklet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Markt.
- (3) Der Markt beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen und überwacht die Einhaltung folgender Bestimmungen.
- (4) Die Verstorbenen sollen auf den Friedhöfen des Marktes im jeweiligen Ortsteil bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.
- (5) Der Markt kann nach Besonderheiten des Falles von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung Befreiungen erteilen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Marktes. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

Die gemeindlichen Friedhöfe können durch Beschluss des Marktgemeinderates aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil geschlossen oder entwidmet werden. Von dem hierbei festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle Nutzungsrechte. Vorausgezahlte Nutzungsgebühren werden anteilig erstattet. Die Ruhefristen bleiben gewahrt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegeben Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Grund untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonales sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern), ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, zu befahren,
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - f) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - g) das Betreten der Gräber sowie das Übersteigen der Einfriedungen und Hecken,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen des Marktes Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann der Markt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch den Markt dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Markt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Markt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und ggfs. dem Pfarramt fest.

- (3) Leichen, die nicht binnen fünf Werktagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 8

Ruhezeiten und Belegungssperre

- (1) Die Ruhezeit für Leichen in den Friedhöfen und Friedhofsteilen Aschach, Bad Bocklet, Großenbrach und Steinach beträgt 25 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Ruhezeit für Leichen in den Friedhofsteilen I und II des Friedhofes Steinach 40 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für die Grabkammern im neuen Friedhofsteil im Friedhof Bad Bocklet beträgt 15 Jahre.
- (4) Im Friedhof Steinach gilt für die Friedhofsteile I und II eine Belegungssperre. Folgende Ausnahmen werden zugelassen:
 - a) Eine Erdbestattung ist möglich, sofern ein Ehegatte bereits in diesen Friedhofsteilen beigesetzt ist. Die Ruhezeit beträgt 40 Jahre.
 - b) Urnenbeisetzungen werden zugelassen; die Urnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen. Bestehende Nutzungszeiten werden angerechnet.
 - c) Bei Urnenbeisetzungen in vorhandene Erdgräber wird die Grabstelle analog der bestehenden Friedhofssatzung und Gebührensatzung zur Friedhofssatzung als Urnengrab geführt.
 - d) Das Nutzungsrecht kann für Gräber, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, nicht wieder erworben werden; ausgenommen hiervon sind die Voraussetzungen nach a) und b).

§ 9

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Marktes notwendig.
- (4) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung des Marktes auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10

Allgemeines Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Der Markt entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.
- (3) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festsetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt.

- (4) Ein Erwerb einer Grabstätte ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren möglich. Dem vorzeitigen Erwerb eines Nutzungsrechts an Grabstätten kann auf Antrag im Ausnahmefall zugestimmt werden, wenn die Kapazität der Bestattungseinrichtung eine solche Regelung zulässt.
- (5) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann ein Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen, im Ausnahmefall auch anderen Personen, übertragen.
- (7) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt zur Neubelegung der Grabstätte eine mit einem Monat befristete ortsübliche Bekanntmachung. Vorhandene Grabmäler und Einfassungen gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Marktes über.
- (8) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist die Nutzungsgebühr anteilig für die Verlängerung nach Monaten zu zahlen.
- (9) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr um mindestens fünf weitere Jahre, höchstens um die Dauer der ursprünglichen Ruhefrist, verlängert werden.
- (10) Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag aus besonderen Gründen ohne Gebührensrückerstattung möglich. Die Ruhefrist nach § 8 bleibt davon unberührt.
- (11) Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnenmauer
 - e) Urnengrabfelder für naturnahe Bestattung
 - f) Anonyme Urnengrabfelder
 - g) Grabkammern
 - h) Kriegsgräber
 - i) Ehrengräber
 - j) Kindergräber
- (2) **Reihengräber:** In Reihengräber werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei Leichen beigesetzt. Urnenbeisetzungen sind möglich.
- (3) **Doppelgräber:** In Doppelgräber werden zwei oder bei Übereinanderbettung vier Leichen beigesetzt. Urnenbeisetzungen sind möglich.

§ 12 Beisetzung von Aschen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden.
- (2) Urnen können unterirdisch oder in die dafür vorgesehenen Anlagen beigesetzt werden. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen. In begründeten Fällen können durch den Markt Ausnahmen hiervon erteilt werden.
- (3) Urnenbeisetzungen in Urnenwänden: In einer Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung von Verstorbenen aus unterschiedlichen Familien in einer Kammer ist möglich, soweit das Einverständnis der Angehörigen vorliegt. Die Abdeckung der Urnenkammern wird einmalig von der Gemeinde gestellt. Es gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
 - a) Die Beschriftung (Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbedaten) hat mit aufgesetzten oder mit eingehauenen Buchstaben zu erfolgen. Die Größe der Buchstaben wird auf max. 6 cm und die Zahlen auf max. 3,5 cm begrenzt. Bei der Beschriftung ist ein entsprechender Freiraum für eventuelle weitere Namen zu berücksichtigen.

- b) Angebracht werden darf zudem entweder ein Bild (als Gesichtsporträt) mit einer max. Größe von 7 x 9 cm oder ein anderes religiöses Ornament mit einer max. Größe von 25 cm.
 - c) Leuchten sind zugelassen, jedoch nur als Einbaugrottenlaternen (kein Anbau). Ihre Größe wird auf max. 25 cm begrenzt. Sie sind zwingend mit Batterien zu betreiben. Kerzen (Wachs, Öl u. ä.) sind zur Vermeidung von Auslaufschäden nicht erlaubt.
 - d) Das Abstellen von Vasen, Blumen, Kerzen, Weihwasserbehältnissen und sonstigem Zubehör ist an der Urnenmauer nicht zulässig. Abweichend hiervon ist die Niederlegung von Blumen bis zu 10 Tagen nach der Bestattung erlaubt. Die Beseitigung unerlaubter Gegenstände nach Ablauf der 10-Tages-Frist ist ohne Ankündigung von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren. Hierbei wird der Markt von Schadensersatzansprüchen freigestellt.
- (4) Urnenbeisetzungen in Urnenerdgräber (naturnahe Bestattungsform): Bei Beisetzungen in einem Urnengrab für naturnahe Erdbestattung ist nur die Verwendung einer Urne aus biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Die mit einer Abschlussplatte versehene Grabstätte kann mit einer Namensnennung in Form einer Plakette (Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen werden. Die Herstellung und Anbringung der Plakette erfolgt über den Markt. Die Kosten werden entsprechend der gültigen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung weiterverrechnet. § 12 Abs. 3 Buchstabe d) gilt entsprechend.
 - (5) Anonyme Urnenfelder: In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen innerhalb einer Fläche von 25 x 25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. § 12 Abs. 3 Buchstabe d) gilt entsprechend.
 - (6) Urnenbeisetzungen in Reihen- und Doppelgräber sind grundsätzlich möglich.
 - (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über das Urnengrab bzw. über die Urnennische frei verfügen und ist berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten vom Markt rechtzeitig benachrichtigt.
 - (8) Ein Wiedererwerb der Urnengräber ist möglich.

§ 13 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Markt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt ist.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume (öffentliches Grün) die Grabstätte überragen. Durch Bäume verursachte Verunreinigungen auf dem Grab und unmittelbar um das Grab herum beseitigt der Nutzungsberechtigte. Der Markt haftet nicht für durch Baumwurzeln entstandene Schäden. Ein Anspruch auf Entfernen öffentlicher Bäume besteht nicht.
- (3) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich von der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.

§ 15 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) eine Länge von 1,10 m und Breite von 0,60 m.
 - b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr

- 1) in Reihengräbern: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
- 2) in Doppelgräbern: Länge 2,00 m, Breite 1,60 m - in Steinach Abt. IV/V: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
- 3) in Urnengräbern: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m

Ausnahmen von diesen Grabgrößen können, entsprechend den Gegebenheiten in den einzelnen Friedhöfen zugelassen werden und bedürfen der Genehmigung.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist ist möglich, wenn die zuerst bestattete Leiche mindestens 2,20 m tief bestattet wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung ist nicht zulässig.

VI. GRABMALE

§ 16

Errichtung und Gestaltung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung des Marktes. Das Gleiche gilt auch für die Grabeinfassungen und Grabplatten.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10,
 - b) die Angabe des Maßstabs 1:10,
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit erforderlich, kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung und die Grabplatte den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Zugelassen als Werkstoff ist generell Naturstein. Grabmäler aus anderen Werkstoffen (z.B. Holz, Metall usw.) bedürfen einer Sondergenehmigung.
- (5) Grabplatten auf Reihengräbern sind, ausgenommen im neuen Friedhof in Bad Bocklet, zugelassen. Aus gestalterischen Gründen sollen Grabplatten auf Doppelgräbern nicht angebracht werden. In diesem Fall ist eine Sondergenehmigung erforderlich. Im neuen Friedhof in Bad Bocklet (Rasenfriedhof) sind Grabplatten nicht zugelassen. Es dürfen nur die vorgegebenen Einfassungen verwendet werden.
- (6) Grabeinfassungen dürfen die in § 15 Abs. 1 genannten Größen nicht überschreiten. Ausnahmen von diesen Grabmalgrößen können entsprechend den Gegebenheiten in den einzelnen Friedhöfen zugelassen werden und bedürfen der Genehmigung.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabplatten können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden.

§ 17

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht unter- bzw. überschreiten:
 - a) bei Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber):
 - Höhe von 0,50 m bis 0,60 m
 - Breite von 0,40 m bis 0,50 m
 - Sockelhöhe 0,15 m, Sockelbreite von 0,50 m bis 0,60 m.
 - b) bei Reihengräbern für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr:
 - Höhe von 0,80 m bis 0,90 m
 - Breite von 0,60 m bis 0,90 m
 - Sockelhöhe: 0,20 m, Sockelbreite von 0,70 m bis 1,00 m
 Im neuen Friedhof in Bad Bocklet (Rasenfriedhof) sind nur stehende Grabmäler mit folgenden Ausmaßen zulässig:
 - Höhe von 1,00 m bis 1,30 m,
 - Breite: 0,45 m
 - Mindeststärke: 0,14 m,

- Säulen-Stelen: \varnothing bis 0,40 m.
- c) bei Doppelgräbern:
Höhe von 0,80 m bis 0,90 m,
Breite von 1,00 m bis 1,30 m,
Sockelhöhe: 0,20 m, Sockelbreite von 1,10 m bis 1,40 m.
Im neuen Friedhof in Bad Bocklet (Rasenfriedhof) sind nur stehende Grabmäler mit folgenden Ausmaßen zulässig:
Höhe von 1,00 m bis 1,30 m,
Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,14 m,
Säulen-Stelen: \varnothing bis 0,50 m.
Die Grabmäler sind auf den vorhandenen Streifenfundamenten zu befestigen.
- d) bei Urnengräbern:
Höhe von 0,70 m bis 0,90 m
Breite von 0,50 m bis 0,60 m

§ 18

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Markt kann, wenn er Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

VII. PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung in einem würdigen Zustand herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Das Anpflanzen von baumartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung des Marktes. Bäume, Sträucher usw., die eine Höhe von mehr als 80 cm erreichen, dürfen nicht auf die Gräber gepflanzt werden. Vorhandene Pflanzen sind nachzuschneiden, wenn sie dieses Maß überschreiten.
- (4) Im neuen Friedhof in Steinach müssen die Grabbeete ebenerdig sein.
- (5) Im neuen Friedhof in Bad Bocklet (Rasenfriedhof) müssen alle Grabstätten innerhalb der vorgegebenen Einfassungen ebenerdig bepflanzt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, andere als die vorhandenen Einfassungen und Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Anpflanzungen außerhalb der Einfassungen sind nicht zugelassen.
- (6) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung nach Ablauf einer angemessenen Frist entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt eine bereits gezahlte Gebühr. In diesem Falle muss eine vorherige schriftliche Anforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt

oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

- (7) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht i. S. d. Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von dem Markt aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist der Markt berechtigt, nach einer Frist von einem Monat auf Kosten des Säumigen den ordnungsmäßigen Zustand herzustellen oder die Grabstätte einzuebnen.
- (8) Verwelkte Blumen oder Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Das Betreten der Grabstätten, das Aufstellen von Bänken sowie unwürdiger Gefäße (Flaschen, Konservenbüchsen, usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

VIII. LEICHENHALLEN

§ 20

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Angehörigen können verlangen, dass der Sarg geschlossen gehalten wird.
- (4) Der Markt bestimmt die Ausstattung der Aussegnungshalle bei Trauerfeiern.
- (5) Das Reinigen und Säubern des Leichenhauses wird vom gemeindlichen Personal ausgeführt.

§ 21

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für welche der Markt verantwortlich ist.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt verwalteten Friedhöfe und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer grob fahrlässig oder vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonales nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen befährt
 - b) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführerhunde,
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) Druckschriften verteilt,
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe verrichtet,
 - f) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert,
 - g) Gräber betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - j) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt, außer zu privaten Zwecken.
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 und 2 verstößt,
4. entgegen § 16 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
6. Grabmale entgegen § 18 Abs. 2 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabstätten entgegen § 19 Abs. 6 vernachlässigt.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Bad Bocklet vom 18.08.1995 (Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 24 vom 09.09.1995, lfd. Nr. 350) zuletzt geändert am 22.01.2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 3 vom 09.02.2013, lfd. Nr. 36) außer Kraft.

Bad Bocklet, 23.11.2016
Markt Bad Bocklet
Sandwall, Zweiter Bürgermeister